

Beschwerden gegen Förderungsentscheide des SNF: Was gilt für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht?

Der SNF als Behörde mit Bundesaufgaben

Der Schweizerische Nationalfonds (im Folgenden SNF) verteilt im Auftrag des Bundes Beiträge zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Schweiz. Er ist als privatrechtliche Stiftung organisiert, handelt aber als Behörde mit Bundesaufgaben und muss die **Prinzipien staatlichen Handelns** beachten. Dazu gehören insbesondere:

- ein auf das Gesetz abgestütztes, faires Verfahren, frei von Willkür und Voreingenommenheit der Beteiligten;
- die Verteilung der Förderungsgelder nach dem Prinzip der Gleichbehandlung.

Der SNF hat ein grosses Ermessen bei der wissenschaftlichen Beurteilung der Forschungsvorhaben und bei der Vergabe der Beiträge. Seine Entscheide erlässt er in Form von formellen Verfügungen. Die Gesuchstellenden können diese mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen, anfechten. Die (nicht verlängerbare) Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Empfang der Verfügung.

Was kann mit Beschwerde gerügt werden?

Gesuchstellende können gegen Förderungsentscheide des SNF vor Gericht geltend machen:

- die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

Bundesrecht ist zum Beispiel dann verletzt, wenn eine Entscheidung des SNF in der formellen Verfügung ungenügend begründet wurde. Der SNF muss stets die hauptsächlichen Gründe aufführen, welche zur Abweisung des Gesuchs geführt haben.

Der **Sachverhalt** wurde unrichtig festgestellt, wenn der SNF bei der Beurteilung beispielsweise von einigen wenigen Publikationen im massgeblichen Forschungsgebiet ausgegangen ist, obwohl im Forschungsgesuch eine ganze Liste von Publikationen ausgewiesen ist.

Was ist nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens?

Zu **wissenschaftlichen** Einschätzungen des SNF, die zum negativen Entscheid geführt haben, äusserst sich das Gericht nicht. Sie liegen im Ermessen des SNF. Das Gericht holt auch keine wissenschaftlichen Obergutachten ein. Vielmehr prüft es, ob das Verfahren, das zum Entscheid geführt hat, frei von rechtlichen und tatsächlichen Mängeln ist und ob der SNF die Abweisung des Gesuchs nachvollziehbar begründet hat.

Dies ist für Gesuchstellende, die Beschwerde führen wollen, wichtig zu wissen. Nicht selten investieren sie viel Zeit und Energie, um dem Gericht mit wissenschaftlichen Argumenten aufzuzeigen, dass der SNF mit seiner Einschätzung falsch liege. Sie stellen also ihre eigene wissenschaftliche Sicht auf die Qualität ihres Vorhabens derjenigen des SNF gegenüber. Für das Gericht sind solche Einwände nicht relevant, es sei denn die Beschwerdeführenden könnten darlegen, dass der SNF bei der wissenschaftlichen Einschätzung des Gesuchs sein Ermessen überschritten oder missbraucht hat. Eine solche Ermessensüberschreitung liegt jedoch nicht bereits dann vor, wenn trotz (auch) positiver Gutachten ein Gesuch abgelehnt wird. Die Nachvollziehbarkeit eines Entscheids muss klar fehlen, damit eine Ermessensüberschreitung erfolgreich geltend gemacht werden kann.

Was kostet ein Gerichtsverfahren?

Das Gericht erhebt von den Beschwerdeführenden einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten. Die Höhe bestimmt sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien. Der Richtwert der verlangten Gerichtsgebühren liegt zum Beispiel bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von CHF 100'000.- bis CHF 200'000.- bei CHF 2'000.- bis CHF 10'000.-. Im Urteil werden die Verfahrenskosten festgesetzt. Wird die Beschwerde abgewiesen, trägt die bzw. der Beschwerdeführende die Kosten.

Können Gesuchstellende auch direkt beim SNF Einwände erheben?

Der SNF ist offen für Kritik sowohl an seinen wissenschaftlichen Einschätzungen als auch an seinen Verfahren. Den Gesuchstellenden steht es frei, ihre Einwände nach einer Abweisung ihres Gesuchs **direkt** gegenüber dem SNF zu äussern. In der Regel tun sie dies mit einem Gesuch um **Wiedererwägung**. Findet der SNF anhand der Einwände Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit seines Förderungsentscheides, zieht er diesen in Wiedererwägung und prüft die Sache neu. Andernfalls tritt er nicht auf das Wiedererwägungsgesuch ein. Im Gegensatz zur Beschwerde:

- ist ein Gesuch um Wiedererwägung nicht an eine bestimmte Frist gebunden¹⁾;
- besteht kein Anspruch darauf, dass der SNF auf das Gesuch eintritt;
- können im Gesuch um Wiedererwägung auch wissenschaftliche Einwände erhoben werden.

Das Recht der Gesuchstellenden, innerhalb der Beschwerdefrist ans Gericht zu gelangen, wird von einem Gesuch um Wiedererwägung nicht berührt. Umgekehrt hat das Gesuch um Wiedererwägung aber auch keine Verlängerung der Beschwerdefrist zur Folge.

¹ Ist die Beschwerdefrist abgelaufen, so erwächst die Verfügung in Rechtskraft. Eine Wiedererwägung eines rechtskräftigen Entscheides kann zwar beantragt werden, ist aber nur dann erfolgreich, wenn sog. Revisionsgründe vorliegen. Das ist z.B. der Fall, wenn erst nachträglich klar wird, dass wesentliche Tatsachen übersehen wurden.